OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152614/2/RK/MH – 152615/2

Datum:
Linz, 4. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde 1. der Mag. C K und 2. des Dr. J K, beide vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K, Dr. J M, x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Leonding vom 20.12.2019, GZ: 5-274-131/9-2019 Dir/pos, betreffend einen Antrag auf Bescheidzustellung sowie Akteneinsicht (zu GZ: 55-B2011/645 Dir)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 5.9.2019 beantragten die Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) bezugnehmend auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.8.2019, GZ: LVwG-250159-2/Gf/RoK-250160/2, mit dem Hinweis, dass den Antragstellern als Nachbarn im gegenständlichen [nicht näher bezeichneten] baupolizeilichen Verfahren Parteistellung zukomme, Akteneinsicht sowie die Bescheidzustellung, mit welchem das gegenständliche [nicht näher bezeichnete] baupolizeiliche Verfahren beendet worden sei.

Mit Schreiben vom 30.9.2019 beantragten die Bf bezogen auf ein baupolizeiliches Verfahren betreffend die Überprüfung der Konsensgemäßheit des Wohnhauses mit Terrassen, Garagen usw. auf dem Grundstück Nr. x, KG x, im Hinblick auf den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Leonding vom 27.11.1989, Akteneinsicht sowie die Bescheidzustellung des das gegenständliche baupolizeiliche Verfahren beendenden Bescheides. Die Bf wiesen darauf hin, dass ihnen, bezugnehmend auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.8.2019, GZ: LVwG-250159-2/Gf/RoK-250160/2, als Nachbarn im gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren Parteistellung und ihnen somit das Recht auf Akteneinsicht sowie Bescheidzustellung zukomme. Für den Fall der Verweigerung der Akteneinsicht beantragten die Bf, über diesen Antrag mittels Bescheid zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 18.11.2019 urgierten die Bf ihren Antrag vom 30.9.2019 und ergänzten diesen für den Fall, dass dem Antrag auf Akteneinsicht nicht Folge gegeben würde mit einem Eventualantrag auf Auskunftserteilung.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 urgierten die Bf ihren Antrag vom 30.9.2019 sowie vom 18.11.2019.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Leonding (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 20.12.2019 wurde der Antrag auf Zustellung des Bescheides, mit welchem das baupolizeiliche Verfahren betreffend Überprüfung der Konsensgemäßheit des Wohnhauses mit Terrasse, Garagen usw. auf dem Grundstück Nr. x, KG x, beendet wird, abgewiesen. Weiters wurde der Eventualantrag auf Auskunftserteilung mangels Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren (5-B2011/645 Dir/pos) und mangels Rechtsgrundlage für die begehrten Auskünfte abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass nach herrschender Rechtsmeinung dem Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren keine Parteienrechte zustünden, es sei denn, seine subjektiven persönlichen Rechte aus dem Baurecht wären verletzt. Diesbezügliche

Anzeichen habe die Baubehörde im derzeitigen Verfahren noch nicht festgestellt, weshalb den Nachbarn im derzeit laufenden baupolizeilichen Verfahren auch keine Parteistellung zukomme. Dem stehe auch nicht der Verweis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auf die Nachbarstellung und Parteistellung gemäß § 31 Oö. Bauordnung 1944 (in der Folge kurz: Oö. BauO) entgegen. In dieser Bestimmung werde auf die Parteistellung der Nachbarn im Falle einer Bauführung (nicht jedoch im Falle eines baupolizeilichen Verfahrens) Bezug genommen.
Irrig vermeinten die Antragsteller, dass damit eine Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren begründet werden könne. Im baupolizeilichen Verfahren könnten per se keine subjektiven Rechtsverletzungen der Nachbarn auftreten, da diesem Verfahren nur allfällige Pflichten für den Bauwerber selbst zugrunde gelegt seien. Deshalb sei es auch geboten, das baupolizeiliche Verfahren im Einparteienverfahren zu führen. Diese Rechtsansicht sei unbestritten, ebenso, dass Nachbarn in einem allfälligen Bewilligungsverfahren entsprechend den Regelungen der Oö. BauO Parteistellung zukomme.
Der Betroffene im baupolizeilichen Verfahren habe das Recht, dass Nichtparteien einem Verfahren nicht beigezogen würden.
Da sowohl das Recht auf Akteneinsicht, als auch das Recht auf Bescheidzustellung Parteienrechte darstellten, stünden diese Rechte den Antragstellern nicht zu, da sie keine Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren hätten.
Über den Antrag auf Bescheidzustellung sei bescheidmäßig abzusprechen. Wie im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.8.2019 ausgesprochen, stelle dahingegen die Verweigerung der Akteneinsicht eine bloße Verfahrensanordnung dar, die im Rahmen eines Rechtmittels gegen einen Bescheid bekämpft werden könne. Beide Begehren würden insoferne korrespondieren, als sie eine Parteistellung voraussetzten. Da die Behörde hinsichtlich der Akteneinsicht keine Rechtsgrundlage für die Erlassung eines Bescheides habe, wäre über die Frage der Akteneinsicht nicht im Bescheid abzusprechen gewesen.
Weitere Ausführungen in der Begründung des Bescheides bezogen sich auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz.

Dagegen erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 4.2.2020 Beschwerde. Nach einer ausführlichen Wiedergabe des – aus Sicht der Bf – maßgeblichen Sachverhalts wendeten die Bf ein, die belangte Behörde habe über den Antrag auf Akteneinsicht und den Antrag auf Ausstellung und Zustellung eines Bescheides im Fall der Verweigerung der Akteneinsicht zwar formal nicht, materiell aber zumindest indirekt im Sinne einer Nichtstattgabe dieser Anträge entschieden. Die Bf monierten die Verletzung ihres subjektiv, gesetzlich gewährleisteten, Rechts auf Akteneinsicht sowie die Verletzung ihres Rechts – als von einer Nichteinhaltung der Abstandsbestimmung betroffenen Nachbarn – auf Zustellung des Bescheides, mit dem über die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen abgesprochen werde.

Zusammenfassend seien die Bf davon ausgegangen, dass die belangte Behörde, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch indirekt auch über die Anträge der Bf auf Gewährung von Akteneinsicht entschieden habe, indem (auch faktisch) keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Mit Verweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.8.2019, LVwG-250159/2Gf/RoK-250160/2, komme den Bf nach § 31 Oö. BauO Parteistellung zu und insoweit gemäß § 17 AVG insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Die Bf brachten vor, dass sie aufgrund ihrer Parteistellung im Baubewilligungsverfahren und der dadurch erworbenen Rechte zur Weiterverfolgung dieser Rechte auch im baupolizeilichen Verfahren Parteistellung hätten. Nach allgemeinen Ausführungen zur Akteneinsicht wendeten die Bf die Nichterlassung eines entsprechenden Bescheids durch die belangte Behörde hinsichtlich der Verweigerung der Akteneinsicht ein. Weiters brachten die Bf vor, dass ihnen aufgrund ihrer Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren ein diesbezügliches Recht auf Bescheidzustellung zukomme. Das weitere Vorbringen bezog sich den Eventualantrag auf Auskunftserteilung.

II. Sachverhalt:

Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x, südlich davon, unmittelbar angrenzend, liegt das Grundstück Nr. x, KG x.

Die Bf begehren Akteneinsicht in das baupolizeiliche Verfahren betreffend die Überprüfung der Konsensgemäßheit des Wohnhauses mit Terrassen, Garagen usw. auf dem Grundstück Nr. x, KG x, im Hinblick auf den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Leonding vom 27.11.1989. Für den Fall der Verweigerung der Akteneinsicht begehren die Bf über diesen Antrag mittels Bescheid abzusprechen. Weiters begehren die Bf die Zustellung des baupolizeilichen Bescheides.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im vorliegenden Fall schon nach der Aktenlage geklärt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erwies sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als nicht erforderlich, zumal ein verfahrensrechtlicher Bescheid gegenständlich ist (vgl. VwGH 23.5.2018, Ra 2018/05/0159) und den Bf in einem baupolizeilichen Verfahren nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Parteistellung zukommt (siehe Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die rechtzeitige Beschwerde im Rahmen des § 27 VwGVG durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter hinsichtlich der Beschwerden betreffend Akteneinsicht und Bescheidzustellung erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch den Spruch des angefochtenen Bescheides festgelegt wird (vgl. VwGH 27.3.2015, Ra 2015/06/0011). Im gegenständlichen Fall ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich zu prüfen, ob der Antrag auf Bescheidzustellung zu Recht abgewiesen wurde. Hinsichtlich der Beschwerde betreffend Auskunftserteilung erging gesondert eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Der Spruch einer Entscheidung ist im Zusammenhang mit dessen Begründung zu verstehen, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen (VwGH 28.5.2019, Ra 2018/05/0195). Dagegen kommt eine Umdeutung (oder auch Ausweitung) eines klar gefassten Spruches anhand der Begründung des Bescheides nicht in Betracht (VwGH 25.10.2018, Ra 2018/20/0469).
Soweit die Bf vorbringen, die belangte Behörde habe über den Antrag auf Akteneinsicht und den Antrag auf Ausstellung und Zustellung eines Bescheides im Fall der Verweigerung der Akteneinsicht zwar formal nicht, materiell aber zumindest indirekt im Sinne einer Nichtstattgabe dieser Anträge entschieden, ist festzuhalten, dass laut Begründung des gegenständlichen Bescheides von der belangten Behörde insoferne nicht über den Antrag auf Akteneinsicht abgesprochen wurde, als nach deren Ansicht sie mangels Rechtsgrundlage über den Antrag nicht in Bescheidform absprechen konnte.
Dem gegenständlichen Bescheid kann somit nicht unterstellt werden, dass er implizit auch über den Antrag auf Akteneinsicht in Bescheidform abgesprochen hätte (vgl. VwGH 30.03.2011, 2007/12/0098).
Der verfahrensgegenständliche Spruch lässt nämlich für eine Umdeutung oder Ausweitung in Zusammenschau mit der Begründung keinen Spielraum. Ist somit der Spruch des Bescheides eindeutig, dann kommt der Begründung eine den Inhalt des Bescheides modifizierende Wirkung nicht zu. Über die in der Begründung, jedoch nicht im Spruch, thematisierte Akteneinsicht ist folglich noch nicht in Bescheidform abgesprochen worden.

Die gegenständlichen Anträge der Bf bezogen sich auf ein baupolizeiliches Verfahren betreffend die Überprüfung der Konsensgemäßheit des Wohnhauses mit Terrassen, Garagen usw. auf einem näher bezeichneten Grundstück im Hinblick auf den Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 27.1.1989. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung schließt der Antrag auf Bescheidzustellung

den Antrag auf Zuerkennung (Feststellung) der Parteistellung mit ein (vgl. VwGH 20.12.1991, 90/17/0313; 17.09.2009, 2007/07/0052). Zunächst war daher zu klären, ob den Bf als Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren Parteistellung zukommt.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur kann die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren die Rechtsstellung einer Partei besitzt, anhand des AVG allein nicht gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den jeweils zur Anwendung kommenden Vorschriften des materiellen Rechts, also des Besonderen Verwaltungsrechts gelöst werden (vgl. VwGH 29.09.2016, Ro 2014/05/0086; 24.02.2016, 2013/05/0217; 23.05.2002, 2001/07/0133).

Die hier relevanten Bestimmungen der Oö. BauO, LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2017, lauten auszugsweise:

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind
1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;
2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.
Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.
[...]

§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie – unabhängig von § 41 – dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.
[...]“

Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt im verwaltungspolizeilichen Verfahren nur dem Adressaten des Polizeibefehls, nicht aber Dritten Parteistellung zu. So hat beispielswiese auch der Mieter im baubehördlichen Abbruchsverfahren grundsätzlich, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, keine Parteistellung. Die zur Anwendung kommenden baupolizeilichen Vorschriften dienen nicht seinen, sondern nur öffentlichen Interessen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 7 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN). Im baupolizeilichen Auftragsverfahren besitzt nur der Eigentümer des zu beseitigenden Objektes Parteistellung (VwGH 22.12.1987, 87/05/0171).

Der Oö. Landesgesetzgeber räumt dem Nachbarn in einem baupolizeilichen Verfahren keine Parteistellung ein. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 19.12.2000, 2000/05/0221 ausführlich mit dieser Thematik auseinandergesetzt und angeführt: „Anders als in anderen Bauordnungen (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 Nö. Bauordnung 1996) hat der Oberösterreichische Landesgesetzgeber dem Nachbarn keine Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren eingeräumt. Im Falle einer konsenswidrigen Bauausführung auf Nachbargrundstücken ist der Nachbar somit darauf angewiesen, dass die Baubehörde – von Amts wegen – ihrer aus § 49 O.ö. BauO 1994 erfließenden Amtspflicht nachkommt, deren Missachtung Amtsmissbrauch bedeuten kann.“ Diese Rechtsansicht wird im Übrigen auch in der einschlägigen Literatur vertreten (Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] Rz 11 zu § 49 und die dort wiedergegebene Literatur sowie Maier, Baupolizeiliche Maßnahmen im Bundesländervergleich, bbl 2004, 182 [188]).

Der Verweis der Bf auf die Nichteinhaltung der einschlägigen Abstandsbestimmungen vermag daran nichts zu ändern, weil selbst im Falle des Vorliegens einer unzweifelhaften Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte des Nachbarn kein solcher Rechtsanspruch besteht (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht[6] [2008] 262).

Wenn die Bf vermeinen, aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.8.2019 nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - eine Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren ableiten zu können, so verweist die belangte Behörde zu Recht darauf, dass sich die im Erkenntnis angeführte Parteistellung gemäß § 31 Oö. BauO 1994 auf ein Baubewilligungsverfahrens bezieht und nicht auf ein baupolizeiliches Verfahren. Dem Erkenntnis ist auch nicht zu entnehmen, wie von den Bf vorgebracht, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Parteien im (weiteren) baupolizeilichen Verfahren die im Baubewilligungsverfahren bereits erworbene Parteistellung beibehielten, um im baupolizeilichen Verfahren die Konsensgemäßheit der Bauausführung zu prüfen. Wie bereits dargestellt, hat der Nachbar im baupolizeilichen Verfahren keine Parteistellung.

Macht eine Person, der von Gesetzes wegen keine Parteistellung zukommt, Verfahrensrechte geltend, welche nur einer Partei zustehen, so ist ihr Antrag (zB auf Bescheidzustellung, Akteneinsicht) als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 23 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Im Ergebnis steht den Bf nach der oben wiedergegebenen – eindeutigen – höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren zu. Hievon unberührt bleibt der Umstand, dass sich aus den Regelungen über baupolizeiliche Aufträge Amtspflichten der Baubehörden ergeben können, welchen eine potentielle aufsichtsbehördliche Zuständigkeit zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird zum Antrag auf Akteneinsicht und betreffend die Frage, ob darüber mit Bescheid zu entscheiden ist, Folgendes festgehalten:
Aus § 17 Abs. 4 AVG ergibt sich, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber den Parteien eines anhängigen Verfahrens eine Verfahrensanordnung im Sinn von § 63 Abs. 2 AVG darstellt, deren Rechtswidrigkeit erst mit dem Rechtsmittel gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid geltend gemacht werden kann.
Ist hingegen über das Akteneinsichtsbegehren einer Person abzusprechen, der im laufenden Verwaltungsverfahren Parteistellung nicht zukommt oder deren Parteistellung sich auf ein bereits abgeschlossenes Verfahren bezogen hat, oder ist das betreffende Verwaltungsverfahren nicht mit Bescheid abzuschließen, so hat die Verweigerung der Akteneinsicht durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erfolgen, der im Instanzenzug bekämpft werden kann (VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002, mwN).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Parteistellung der Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren konnte anhand der eindeutigen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer